

wurde, nur im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden, so hat der Vorsitzende der Beschwerdekommision den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu bestätigen.

§28

(1) Die Beschwerdekommisionen haben das Recht, den Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, den Leitern der kooperativen Einrichtungen, den Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte und der Staatlichen Versicherung Empfehlungen zur sozialen Betreuung der Versicherten, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bzw. zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß zu geben. Die Empfehlungen sind schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden der Beratung zu unterzeichnen und gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(2) Der Beschwerdekommision ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlungen veranlaßt wurde bzw. aus welchen Gründen ihnen nicht gefolgt werden kann.

§29

Die Beschwerdekommision kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen.

§30

Das Wiederaufnahmeverfahren

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommision zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommision zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung begründen können.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom Beteiligten oder vom Staatsanwalt innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem er vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zu stellen.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

§31

Das Verfahren zur Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen durch die Bezirksbeschwerdekommision

(1) Der Bezirksdirektor der Staatlichen Versicherung, der Staatsanwalt und der Vorsitzende der Bezirksbeschwerdekommision haben das Recht, bei der Bezirksbeschwerdekommision die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen der Dienststellen der Staatlichen Versicherung über die Anerkennung von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten zu beantragen, wenn durch diese Entscheidungen die Rechtsvorschriften verletzt werden. Eine Antragstellung ist nur zulässig, wenn die Entscheidungen wegen Eintritt der Rechtskraft nicht mehr mit einem Einspruch angefochten werden können. Die Frist, bis zu deren Ablauf der Aufhebungsantrag gestellt werden kann, beträgt 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Die Bezirksbeschwerdekommision kann die rechtskräftige Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden, die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückverweisen oder den Antrag abweisen.

Das Verfahren zur Aufhebung rechtskräftiger Beschlüsse durch die Zentrale Beschwerdekommision

§32

(1) Der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen oder ihrer Begründung zu beantragen, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung von Rechtsvorschriften beruht oder die Begründung gröblich unrichtig ist.

(2) Der Aufhebungsantrag muß innerhalb 1 Jahres nach Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.

§33

(1) Die Zentrale Beschwerdekommision überprüft den angefochtenen Beschluß in vollem Umfang, soweit sich der Aufhebungsantrag nicht nur gegen Teile oder gegen die Begründung der Entscheidung richtet.

(2) Die Zentrale Beschwerdekommision kann den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision ganz oder teilweise bestätigen oder ihn durch einen anderen Beschluß ersetzen. Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so kann die Zentrale Beschwerdekommision den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Beschlußfassung an die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision zurückverweisen.

(3) Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung gegebenen Weisungen gebunden.

§34

Unterstützung und Qualifizierung der Beschwerdekommisionen

(1) Die Leiter der Dienststellen der Staatlichen Versicherung schaffen zur Unterstützung der Beschwerdekommisionen die notwendigen materiellen Voraussetzungen und sind für die Qualifizierung der Beschwerdekommisionen verantwortlich.

(2) Die Beiräte ziehen gemeinsam mit den Leitern der Dienststellen der Staatlichen Versicherung aus der jährlichen Berichterstattung der Beschwerdekommisionen die entsprechenden Schlußfolgerungen und organisieren regelmäßige Erfahrungsaustausche der Beschwerdekommisionen.

Gebühren und Aufwendungen

§35

(1) Das Verfahren bei den Beschwerdekommisionen ist gebührenfrei.

(2) Auslagen (z. B. Entschädigungen für Zeugen und ärztliche Gutachter) werden den Versicherten nicht in Rechnung gestellt. Notwendige Aufwendungen werden den Versicherten aus dem Haushalt der Sozialversicherung erstattet.